

Anzeiger-Blatt

Erscheint: Mittwochs und Samstags und kostet monatlich 30 Pfennige frei ins Haus gebracht, in der Expedition abgeh. monatliche Pfennige.

für die Stadt Hofheim a. Taunus

Druck und Verlag von R. Messerschmidt, Hofheim am Taunus.

Expedition: Neuer Weg 6.

Preis für Inserate die 5gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pfennige. für den Inhalt verantwortlich: R. Messerschmidt.

Anzeiger für die Gemeinden Kriftel, Marxheim u. Lorschbach.

Nr. 19

Samstag, den 6. März 1915

4. Jahrg.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung. Verordnung.

Auf Grund des § 36 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 und der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung vom gleichen Tage wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden für den Kreis Höchst a. M. mit Ausnahme des Bezirks der Stadt Höchst a. M. folgendes angeordnet:

§ 1. Die Entnahme von Brot und Mehl ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung an Roggen- und Weizenbrot für die mit Montag, den 8. März 1915 und mit jedem weiteren Montag beginnende Kalenderwoche höchstens 1750 Gramm oder an Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl 1400 Gramm entfallen.

§ 2. Vom Beginn des 8. März 1915 ab dürfen an Backwaren nur noch bereitet werden:

Roggenbrot,
Weizenbrot,
Zwieback und
Kuchen.

§ 3. Roggenbrot ist entsprechend den Bestimmungen der Verordnung des Bundesrats über die Bereitung von Backwaren vom 5. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 8) in Einheitsgewichten von $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Kilogramm, Weizenbrot im Einheitsgewicht von 50 Gramm herzustellen.

Roggenbrot darf am 2ten, Weizenbrot am 1ten Tage nach der Herstellung in den vorgeschriebenen Einheitsgewichten verkauft bzw. ausgetreten werden.

§ 4. Zwieback darf nur nach Gewicht verkauft werden.

§ 5. Als Kuchen gilt nur solche Backware, welche mindestens 10 Gewichtsteile Zucker und höchstens 15 Gewichtsteile an Mehl enthält, von welchem nach § 8 der Bundesratsverordnung vom 5. Januar 1915 nur die Hälfte aus Weizenmehl bestehen darf.

§ 6. Mehl darf im Kleinhandelsverkehr nur in Mengen von höchstens $\frac{1}{2}$ Kilogramm abgegeben werden.

§ 7. Vom Beginn des 8. März 1915 ab darf auch keine Backware mehr im Kreise Höchst feilgehalten oder verkauft werden, die den obigen Vorschriften nicht entspricht. Die Einfuhr von Backwaren, die den in benachbarten Kreisen gültigen Bestimmungen entspricht, ist dagegen zugelassen.

§ 8. Diese Bestimmungen gelten auch für die mit Wirtschaften oder dergleichen verbundenen Bäckerbetriebe.

§ 9. Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von Ausweisen (Brotkarten) erfolgen, die vom Kreise Höchst a. M. ausgegeben sind.

Dies gilt nicht für die Entnahme von Brot und Mehl in der Absicht gewerblicher Weiterveräußerung.

Den vom Kreise Höchst a. M. ausgegebenen Brotkarten stehen die von der Stadt Höchst a. M. ausgegebenen gleich.

§ 10. Jede Brotkarte gilt für eine Kalenderwoche nach Maßgabe des Ausdrucks. Die Verwendung der Brotkarte außerhalb dieser Geltungszeit ist untersagt.

Jedem Haushaltungsvorstande werden soviel Wochenanweise (Brotkarten) zugeteilt, wie die Haushaltung Mitglieder hat. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, den von ihm nicht unterhaltenen Haushaltungsmitgliedern auf Verlangen ihre Brotkarten auszuhandigen.

§ 11. Zum Empfang der Brotkarte ist nur berechtigt, wer im Kreise Höchst a. M. polizeilich gemeldet ist.

§ 12. Jede Brotkarte enthält Abschnitte, die insgesamt über ein Gewicht von 1750 Gramm Brot oder 1400 Gramm Mehl lauten. Bei der Entnahme von Brot und von Mehl hat der Inhaber die Brotkarte vorzulegen. Der Veräußerer hat die Abschnitte, die der veräußerten Gewichtsmenge entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen.

§ 13. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die von dem Rechte Gebrauch gemacht haben, zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefolges das erforderliche Brotgetreide oder Mehl aus ihrem eigenen Bestande zu verwenden oder von der Eigentumsübertragung auszunehmen (Selbstverbraucher), dürfen Backwaren und Mehl aus Bäckereien irgend einer Art oder von Händlern nicht entnehmen. Den Bäckern und Händlern ist verboten, an diese Unternehmer, ihre Angehörigen und das Gefolge Backwaren und Mehl abzugeben. Dagegen ist es Selbstverbraucher gestattet, ihr eigenes Mehl verbacken zu lassen oder gegen Backware umzutauschen.

§ 14. Krankenhäuser, wohltätige Anstalten usw. werden hinsichtlich des in ihnen beschafften Pflege- und Dienstpersonals als Haushaltungen behandelt.

Die Brotversorgung der Pflegelinge ist auf Grund besonderer Vereinbarung zu regeln.

§ 15. Für Gast-, Schank-, Speisewirtschaften und alle diejenigen Unternehmer, welche gewerbsmäßig Speisen verabfolgen, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die Inhaber, ihre Familie und das Gefolge gelten als Haushaltung. Das für den Betrieb erforderliche Brot und Mehl kann im Sinne des § 9 Absatz 2 auf Grund besonderer Vereinbarung bezogen werden.

2.

a) Der Inhaber einer Wirtschaft ist verpflichtet, zu gestatten, daß seine Gäste auch mitgebrachtes Brot verzehren, sofern sie bei ihm irgend eine Speise oder ein Getränk entnehmen.

b) Die Abgabe von Brot an Gäste hat unter Vorlegung der Brotkarte und gegen Abtrennung der Abschnitte zu erfolgen.

c) Brot allein darf an Gäste, welche keine Brotkarte vorlegen, nur gegen Entgelt abgegeben werden.

§ 16. Der Kreisausschuß erläßt die erforderliche Ausführungsanweisung zu dieser Verordnung.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 44 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit dem 8. März 1915 in Kraft.

Höchst a. M., den 27. Februar 1915.

Der Kreisausschuß des Kreises Höchst a. M.
J. B. Dr. Blant, Kreisdeputierter.

Ausführungsanweisung zu der Verordnung vom 27. Februar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Mehl und Brot im Kreise Höchst a. M.

I.
Zu § 1. Die nach dem 8. März 1915 geborenen Kinder finden bei der Berechnung der auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Mengen von Brot und Mehl keine Berücksichtigung.

II.
Zu § 4. Zwieback mit mehr als 10 vom Hundert Zuckergehalt ist als Kuchen anzusehen. Enthält er 10% Zucker oder weniger, so ist er als Weizenbrot nach Gewicht in Mengen von 50 Gramm zu verkaufen.

III.
Zu § 7. Findet die Einfuhr von Backwaren aus Kreisen statt, welche andere als die im Kreise Höchst a. M. gültigen Einheitsgewichte festgesetzt haben, so sind bei der Abgabe die Abschnitte von der Brotkarte gemäß § 12 der Verordnung unter Zugrundelegung des Mehlgehaltes abzutrennen.

IV.
Zu § 9 Abs. 1. Die Brotkarte dient dem doppelten Zweck zu kontrollieren, daß

a) niemand in einer Woche mehr als 1750 Gramm Brot oder 1400 Gramm Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl entnimmt,

b) kein Bäcker eine größere Menge Mehl bezieht, als seinem durch abgetrennte Abschnitte nachgewiesenen Wochenbedarf entspricht.

Die Brotkarten sind lediglich Ausweise zum Bezuge von Brot und Mehl und keine Zahlungsmittel. Sie dürfen nicht gegen Entgelt gehandelt werden.

Die Abgabe an Bäcker, Händler usw. ohne Bezug von Brot und Mehl, sowie an nicht in Kreis und Stadt Höchst a. M. wohnende Personen ist verboten.

Die Übertragbarkeit der Brotkarten allgemein zu verbieten, bleibt vorbehalten.

V.
Zu § 9 Abs. 2. Siehe unter X. Abs. 3 und 4.

VI.
Zu § 10 Abs. 1. Die Kalenderwoche beginnt jeweils mit dem Montag und endigt mit dem Ablauf des darauffolgenden Sonntags.

Die Brotkarte mit den innerhalb einer Woche nicht zur Verwendung gelangenden Abschnitten ist aufzubewahren und bei Entnahme einer neuen Karte abzuliefern.

VII.

Zu § 10 Abs. 2. Die Zuteilung der Brotkarten erfolgt durch die Vorstände der Verteilungsbezirke, soweit nicht die Gemeindebehörden die Verteilung selbst übernehmen. Die Brotkarten sind abzuholen. Die Haushaltungsvorstände haben für rechtzeitige Abholung der Brotkarten Sorge zu tragen. Die näheren Einzelheiten über die Art der Zuteilung werden von den Gemeindebehörden in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

Jeder Haushaltungsvorstand, welcher bei der Verteilung

lung durch die Bezirksvorstände Brotkarten nicht oder nicht in genügender Anzahl bekommen hat, muß sich an die Gemeindebehörde wenden.

Derjenige Haushaltungsvorstand, welcher einen mehrfachen Wohnsitz hat, darf nur an einem der in Frage kommenden Wohnorte eine Brotkarte entnehmen.

Als Mitglied einer Haushaltung gilt, wer innerhalb der Haushaltung die Nacht zubringen pflegt.

Wer bei einem Haushaltungsvorstande unter Gewährung von Verpflegung beschäftigt wird und nicht im Hause die Nacht zubringen pflegt, hat keinen Anspruch auf Brotverpflegung.

Als vom Haushaltungsvorstande unterhalten gelten die Haushaltungsmitglieder, welche einen familienrechtlichen Unterhaltungsanspruch gegen den Haushaltungsvorstand haben und von ihm befristet werden, nicht aber gewerbliches Personal, Schlafgänger, Mieter, Bewohner von Pensionaten und dergleichen.

VIII.

Zu § 11. Den im Laufe einer Woche in den Kreis Höchst a. M. neu Anziehenden ist bei ihrer polizeilichen Meldung von der Gemeindebehörde eine Brotkarte auszuhandigen, von welcher für jeden der vergangenen Wochentage Abschnitte von je 250 Gramm abzutrennen sind.

Die weitere Zuteilung der Brotkarten regelt sich nach den Bestimmungen unter VII.

IX.

Zu § 12 Abs. 1. Die Einführung von Brotkarten mit Gewichtsbefchränkung für jüngere Kinder bleibt vorbehalten.

X.

Zu § 12 Abs. 3. Die Veräußerer von Mehl haben die bei der Veräußerung abgetrennten Abschnitte an jedem Montag für die vergangene Woche, nach den verschiedenen Gewichtsaufdrucken getrennt, in verschlossenen Umschlägen bei der Gemeindebehörde gegen Empfangsbescheinigung abzuliefern. Auf den Umschlägen haben die Abliefernden ihren Namen, ihre Adresse, die Bezeichnung der vergangenen Woche und die Aufschrift „Abschnitte für Mehl“ zu vermerken.

Die Hersteller von Brot haben die in ihrem Betriebe abgetrennten oder gemäß Abs. 3 ihnen ausgehändigten Abschnitte und zwar nach den verschiedenen Gewichtsaufdrucken getrennt, in verschlossenen Umschlägen bei der Gemeindebehörde gegen Empfangsbescheinigung an jedem Montag für die vergangene Woche abzuliefern. Auf den Umschlägen haben die Abliefernden ihren Namen ihre Adresse, die Bezeichnung der vergangenen Woche und die Aufschrift „Abschnitte für Brot“ zu vermerken.

Wer Brot verkauft, das er nicht selbst herstellt, hat die von ihm für dieses Brot abgetrennten Abschnitte dem Hersteller des Brotes auszuhandigen, und zwar derart, daß der Hersteller spätestens am Montag Vormittag in den Besitz der auf die vergangene Woche entfallenden Abschnitte gelangt.

Gehört der Hersteller nicht dem Kreise Höchst a. M. an, so hat der Veräußerer die von ihm abgetrennten Abschnitte an jedem Montag für die vergangene Woche in der im Abs. 2 angeordneten Form an diejenige Gemeindebehörde des Kreises abzuliefern, in deren Bezirk die Veräußerung erfolgt ist.

Wer Brot oder Mehl verkauft, hat ein besonderes Buch zu führen, aus dem getrennt für Brot und Mehl ersichtlich ist:

a) der Bestand zu Beginn des Montags jeder Woche,
b) Zugänge im Laufe der Woche und Angabe des Lieferanten,
c) Abgänge im Laufe der Woche und zwar, soweit es sich nicht um Abgabe unmittelbar an den Verbraucher handelt, unter Angabe des Empfängers.

XI.

Zu § 13 Abs. 3. Der Umtausch hat in den in § 1 der Verordnung vorgesehenen jeweiligen Verhältnisse zwischen Brot und Mehl stattzufinden.

Die Bäcker sind verpflichtet, die verbackenen oder umgetauschten Mengen an jedem Montag für die vergangene Woche der Gemeindebehörde unter Angabe der Empfänger anzuzeigen.

XII.

Zu § 14. Berechtigt zum Empfang der Brotkarten sind die Leiter der Anstalten oder ihre Stellvertreter.

Die Brotversorgung der Pflegelinge ist auf Grund einer bei der Gemeindebehörde zu beantragenden besonderen Erlaubnis zur Entnahme von Brot und Mehl von Bäckern und Händlern zu regeln.

(Fortsetzung letzte Seite).

Personal u. Konkurs.

Der Vergütungsanspruch der Angestellten ist in jedem Falle bis zum Tage der Konkursöffnung eine Konkursforderung, die hinsichtlich des Gehalts- (und dazu gehörigen Provisions-) Rückstandes eine bevorzugte Stellung im Sinne von § 61 Ziffer 1 der Konkursordnung einnimmt, das heißt, sie geht sogar den Forderungen für öffentliche Abgaben an die Reichs-, Staats- usw. Kassen vor.

Im übrigen sind drei Fälle möglich: es kündigt entweder der Konkursverwalter oder der Angestellte oder keiner von beiden, so daß im letzteren Falle das Vertragsverhältnis fort dauert. Dann gestaltet sich die Sachlage dahin:

Erfolgt die Kündigung durch den Konkursverwalter, so hat der Angestellte für die Zeit von der Konkursöffnung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist einen Anspruch auf seinen Gehalt als Masse Schuld nach § 59 Ziffer 2 der K.O., Massekosten und Masse Schulden sind aber aus der Konkursmasse vorweg zu berichtigen. Zuerst kommen die Kosten (Gerichtskosten, Verwaltungs-, Verteidigungskosten und notwendige Unterstützung für den Gemeinschuldner und seine Familie), daran schließen sich die Masse Schulden, zu denen zunächst die Ansprüche gehören, die aus Geschäften oder Handlungen des Konkursverwalters entstehen, und dann die Ansprüche aus zweiseitigen Verträgen, zu denen eben die genannten Gehaltsansprüche des Angestellten zählen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Diensten, die der Masse als solcher nicht zustatten kommen. Vom Ablauf der Kündigungsfrist ab hat dann der Angestellte für die Dauer seines Vertrages Anspruch auf Ersatz des ihm durch die vorzeitige Vertragsaufhebung entstehenden Schadens als gewöhnliche Konkursforderung.

Kündigt dagegen der Angestellte mit vertragsmäßiger Frist, so hat er zwar auch einen Gehaltsanspruch bis zum Ablauf der Kündigungsfrist als Masse Schuld, doch entsteht für keine der Parteien ein Anspruch auf Schadenersatz; ebenso wenig dann, wenn der Angestellte von der Möglichkeit einer sofortigen Kündigung, die ihm gleichfalls zusteht, Gebrauch macht.

Erfolgt durch keine Vertragspartei eine Kündigung, so daß sich das Vertragsverhältnis im Konkurs fortsetzt, so ist der Anspruch des Angestellten vom Zeitpunkt der Konkursöffnung ab für die ganze Dauer des Vertrages ein Masseanspruch. Allerdings hat der Konkursverwalter die Befugnis, den Angestellten aus wichtigen Gründen jederzeit ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zu entlassen, und zwar auch mit Wirkung gegenüber der in Konkurs geratenen Firma als solcher. Als wichtige Gründe dieser Art gelten nach Reichsgerichtsentscheidungen auch Pflichtwidrigkeiten, die sich ein Angestellter schon vor der Konkursöffnung hat zuschulden kommen lassen, und die dem Verwalter nun bekannt und zu sofortiger Entlassung berechtigt werden.

S. S.

Rundschau.

Deutschland.

— Im Osten. (Etr. Bln.) Wenn man die Ereignisse der letzten Tage in Nordpolen überblickt, muß anerkannt werden, daß die Russen es nach der Winterschlacht Masuren trotz aller Kopflosigkeit, mit der ihr Rückzug erfolgte, doch verstanden haben, bald wieder eine starke Widerstandskraft zu entwickeln. Vorläufig hat die neue russische Offensive unseren Vormarsch wohl an einzelnen Stellen zu verzögern, aber nirgends vollends aufzuhalten vermocht. Auch vor Grodno sind wir jetzt bis an die Vorstellungen der Festung herangekommen.

;) Abwehr. (Etr. Bln.) Die neuen Angriffe der Feinde werden trotz der Aussichtslosigkeit auf Erfolg und trotz der entsetzlichen Verluste, die sie dabei erleiden, an einzelnen Stellen fast Tag für Tag mit solcher Hartnäckigkeit, daß man dies nicht anders auffassen kann als verzweifelte Versuche, sich aus dem sich unerbittlich entwickelnden Zusammenbrüche zu retten. Das gilt sowohl für den Westen wie für den Osten.

? Sondersteuer. (Etr. Jkft.) Da die den abwesenden Belgiern auferlegte Sondersteuer in den Provinzen Ost- und Westlandern nicht erhoben wird, ver-

breitete man in der ausländischen Presse die tendenziöse Unterstellung, der Generalgouverneur beabsichtige durch diese Ausnahme Zwietracht zwischen die belgische und wal-lonische Bevölkerung zu säen. Die beiden Provinzen waren ausgenommen, weil sie noch im Etappengebiet liegen und noch wesentlich andere Verhältnisse darbieten, als das dem Gouverneur unterstellte Okkupationsgebiet, in dem keine militärischen Operationen mehr stattfinden. Der Gedanke dieser Sondersteuer war übrigens zuerst von einzelnen Stadtgemeinden aufgeworfen worden. Der Generalgouverneur hat ihn nur aufgegriffen und verallgemeinert.

:: Verfügung. (Etr. Bln.) Man veröffentlichte eine Verfügung, nach der allen mobilen Heeresangehörigen die nach der Kriegsbesoldungsvorschrift Anspruch auf ein einmaliges Mobilmachungsgeld haben, zur Erneuerung der Feldausrüstung und zur Beschaffung einer besonderen Winterkleidung das Mobilmachungsgeld zum zweiten Male gewährt wird. Voraussetzung ist, daß die betreffende Person länger als vier Monate im mobilen Verhältnis ist.

;) Sehr flau. (Etr. Bln.) Der „Temps“ ist jetzt darauf zurückgekommen, daß nur die Aufhebung oder zum mindesten ein starker Abbau des Moratoriums dem wirtschaftlichen Leben Frankreichs aufzuhelfen vermag. Wenn man aber weiß, daß, wie kürzlich ein amtlicher Bericht feststellte, von fünf Milliarden Beschäftigten, die am 4. August existierten, sechs Monate später nur eine Million hatte beglichen werden können, und wenn man andererseits vom Nationalökonom Edmond Zherg erfährt, daß das Inkasso der französischen Industrie- und Handelsunternehmungen zurzeit nicht über 150 Millionen beträgt, so findet man die Frage der „Humanität“ vollauf gerechtfertigt, ob man wohl glaube, daß ein Machtwort der Regierung genügen werde, „durch eine Armee von Gerichtsvollziehern die Ratlosigkeit und Verzweiflung zahlreicher Geschäftsleute in klingende Münze zu verwandeln.“

Nochmals die Dauerware.

Nachdem den Städten und Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern die Pflicht auferlegt ist, sich zur Umwandlung in Dauerware Schlachtschweine zu beschaffen, sind sie weiter sprunghaft in die Höhe gegangen und haben jetzt einen derartigen Stand erreicht, daß die Ziele der Bundesratsverordnung vom 25. Jänner 1915 ernstlich gefährdet erscheinen.

Es ist daher notwendig, die Preise auf einen Stand zurückzuführen, der zwar den Schweinehaltern einen mit Rücksicht auf die Preissteigerung der Futtermittel angemessenen Gewinn gewährleistet, doch aber den finanziellen Schwierigkeiten der Gemeinden Rechnung trägt und einer übermäßigen Verteuerung der Fleischnahrung für die Bevölkerung vorbeugt. Den zur Erreichung dieses Erfolges von verschiedenen Seiten angeregten Vorschlag der Einführung allgemeiner Höchstpreise macht sich die Bundesratsverordnung nicht zu eigen. Es kann abgewartet werden, ob die Weiterentwicklung der Marktverhältnisse zu einer so einschneidenden Maßnahme drängen wird.

Der Bundesrat hat aber ein Bedürfnis zu einer Preisfestlegung für den Enteignungsfall als Mittel zur Ausübung eines Druckes zur Verminderung des Schweinebestandes insoweit anerkannt, als von der Enteignung Schweine bis zu 100 Kilo Lebendgewicht betroffen werden soll, da gerade Schweine der unteren Gewichtsklassen zum Zwecke höherer Gewinnerzielung vom freihändigen Verkauf zurückgehalten werden, während zur Sicherung der Brotgetreide- und Kartoffelvorräte ihre Abschachtung besonders dringlich ist.

Als Richtpreise im Uebernahmefahren sind daher Beträge festgesetzt, die nach Preisgebieten und Gewichtsklassen abgestuft sind, und bei deren Ermittlung die Preise an den beiden letzten Hauptmarkttagen im Januar 1915 des Marktes des Städtischen Viehhofes in Berlin als Anhalt genommen sind. Die Marktpreise für Schweine höherer Gewichtsklassen dürften sich dann ohne behördliche Maßnahmen von selbst in entsprechender Weise regulieren.

Europa.

! England. (Etr. Bln.) Ein Staatsmann meinte, mit Deutschland werde England sich schneller und sicherer

verständigen, als mit Frankreich und Rußland, da Krieg infolge allgemeiner Erschöpfung enden würde. den wir aber durch Deutschland besiegt, dann Gott.“ Schließlich versichert der Journalist, die geldnot der Verbündeten macht England große Unterhausmittel habe gesagt: „Unsere Verbündeten sanken mit geladenen Revolvern über uns her und Entweder Geld oder wir schließen einen Sonder-

;) England. (Etr. Bln.) Es haben sich neu einige Truppenteile wegen der Minen- und Unterirdischen, gefahr gewiegt, mit dem Transport in See zu gehen. Soldaten erklärten, sie wollten sich nicht wehrlos in den Meeresgrund ertränken lassen.

? Frankreich. (Etr. Bln.) Einige französische Lamentarier hatten getadelt, daß die Entsendung deutscher Streitkräfte von der Westfront nach der von seitens Joffres ungenützt geblieben wäre. Ein französisches Hauptquartier antwortet hierauf seit drei Monaten die Stärke der an der Westfront gebotenen deutschen Armeekorps keinerlei Verminderungen hätte. Joffre begreift mit dieser Antwort ständlich zu machen, warum sein allgemeiner Vorstoß blieb.

— Arbeitslosigkeit in Frankreich. (Etr. Der französische Abgeordnete Andre Bonorat teilt durch den Krieg die Arbeitslosigkeit unter den um das dreifache, unter den Frauen um das sechsfache stiegen sei. Annähernd eine Million Franzosen und zöfinnen seien durch den Krieg arbeitslos geworden.

? Belgien. (Etr. Bln.) Von jetzt ab ist die deutsche Sprache auch im Briefverkehr Belgiens mit dem Niederlanden, dem Großherzogtum Luxemburg und Österreich-Ungarn zugelassen.

;) Rußland. (Etr. Bln.) Der Oberbefehlshaber der russischen Streitkräfte, Großfürst Nikolai Nikolajewitsch hat eine besondere Untersuchungskommission eingesetzt, um umfangreiche Untersuchungen über die letzten militärischen Ereignisse in Ostpreußen anstellen soll.

? Österreich. (Etr. Bln.) Am erbittertesten sind die Russen ihren Verzweiflungskampf am rechten Ufer der Karpathen und in Ostgalizien. Die Hunderten hierfür sind bereits bekannt. Nach dem Zusammenstoß im Norden handelt es sich hier im Süden für die Russen um den letzten Versuch, einen allgemeinen Sturz zu nicht nur aus Galizien, sondern auch in Polen zu halten. Alle Anzeichen deuten aber darauf hin, daß dieser Versuch mißlingen wird. Es kann angefochten werden, daß dieser schweren blutigen Verluste nicht mehr lange betragen. Aufzue über den Dnjeper dauern, der einer der wichtigsten Schlüsse sein wird, die die Russen in der kommenden Kampfen erlitten haben.

! Dänemark. (Etr. Bln.) Die Ausfuhr von Getreide aus Dänemark nach England soll wegen allzuhoher Preise in den portkosten so gut wie aufgehört haben.

;) Griechenland. (Etr. Bln.) Die griechische Regierung hatte neuerdings Griechenland an das vor 100 Jahren gemahnt und die griechische Regierung von einer fordert, binnen 12 Tagen ein Hilfskorps von 50 000 Mann nach Serbien zu senden. Die griechischen Blätter eingen Griechenland könne Serbien schon deshalb nicht helfen, dieses jetzt auf die Eroberung Albanien ausgehe unter: halb Griechenland seine eigenen Interessen in der in der wahren Mühle.

;) Bulgarien. (Etr. Jkft.) Die in Rußland gebräuchliche Nachricht von einem angeblich unlängst erfolgten Kollektivschritt der Vertreter des Dreierbundes zugunsten der Fischfütterung Bulgariens und des Eingreifens der die Seite des Dreierbundes wird von kompetentem Ton als unwahr bezeichnet.

Asien.

? Japan. (Etr. Bln.) Die Japaner rechnen sich zur fähler als die Engländer. Sie nahmen englisches Gut mit trieben japanische Politik. Sie benutzen jetzt die englischen Verlegenheiten nach Kräften. Wie Japan sich in festzusetzen sucht, wird es sich eines Tages als eine Indiens vom englischen Joche aufspielen.

Auf Gut Waldenborn.

7.

In dieser Zeit traf Heinz öfter mit Kläre zusammen. Walter sprach eben mit seiner Frau darüber, und letztere sprach:

Er erinnert mich oft lebhaft an den guten alten Herrn. Ich sehe nichts Schlimmes dabei, wenn er Kläre einmal eine Artigkeit sagt. Ist sie denn nicht so gut eine junge, gebildete Dame, wie alle die ausgeputzten Gänse der Stadt? Solltest du nur einmal auf den Ball mit ihr gehen. Da würdest du sehen, daß sie keine übertrumpft.“

Walter war aufgestanden und durchmaß das Zimmer mit langen Schritten.

„Mag sein! Wer sag mal, Marielchen,“ sprach er, plötzlich vor seiner Gattin stehen bleibend, „du hast immer davon geredet, daß Kläre mal zu Onkel Karl in die Hauptstadt müßte, um gesellschaftlichen Schluß zu bekommen.“

Ich war bisher nicht ganz dafür. Doch vielleicht wäre es gut für sie.

Better Karl und Tante Minna würden sie gewiß herzlich gern auf ein paar Monate zu sich nehmen.

Werde heute noch schreiben —

Frau Walter schüttelte den Kopf und meinte lächelnd: „Mann, du wirst immer seltsamer!“

Das verstehe eine andere. Gestern so und heute so. Wo, der Geier könnte das Täubchen fressen! Da soll es hinaus. —

Ich denke immer, die Kläre kriegt mal was Besseres zum Mann.

Und da muß sie eben auch die Welt ein wenig kennen gelernt haben, Theater, Konzerte, Bälle und was so alles dazu gehört.

Ich konnte das als armes Dorflehrerskind ja einmal nicht. Ich hatte keinen wohlhabenden Onkel Karl.“

Während die biedereren Alten diese Sache besprachen, sah Kläre wieder einmal in des guten Freundes „natürlichem Studierzimmer“ und ließ sich von ihm über interessante wissenschaftliche, aber doch von jedem Denkenden leicht zu verstehende Dinge erzählen.

Und er sprach aus dem großen Buch der Natur, als konnte er es in- und auswendig.

Ueber das Moos da auf dem grauen Stein, über diesen selber, über den gelben Schmetterling darüber, kurz über alles wußte er Wunderbares, schier Unbegreifliches zu erzählen.

Beide waren so eifrig bei der Sache, daß sie es gar nicht merkten, daß Vater Griep schon lange im Hintergrund stand, erst verwundert, dann erfreut, dann selber vertieft.

„Ja, mein Junge, du sollst Gelehrter werden, mag es kosten, was es will!“ rief er jetzt aus, die beiden fürchterlich erschreckend.

Dann umarmte er seinen Einzigen, seines Daseins Stolz.

„Ja, das muß freilich ein großes Ding sein, all diese Wunder, von denen du da mit Begeisterung sprichst, näher kennen, tiefer ergründen zu können! Ich sehe sie ja alle täglich um mich, staune sie immer von neuem an, aber bedaure stets, daß ich sie so wenig kenne.“

Darauf schritten sie alle drei durch den Wald und

redeten von des Schöpfers Allmacht und von seinen Werken.

Wieder war Kläre dem Freunde näher getreten, hatten sie beide erkannt, daß ihre Herzen in harmlose Gleichklang schlugen. — — —

Es war Kläre sehr lieb, daß sie heute den nicht traf.

Sie stand noch zu sehr unter dem Eindruck haltvollen Unterhaltung mit Wilhelm, als daß dem ihr mehr und mehr geistlos erscheinenden Gefährten des hohen Herrn hätte Gefallen finden können.

Wohl ehrte es Kläre, daß derselbe sie immer bald so ausgezeichnet, und wohl war sie hoch erfreut, daß Kläre dem Vater gegenüber von einer besseren Seite zeigte. Im es war doch etwas an ihm, das ihr Furcht einflößte, Furcht und ein gewisses Mißtrauen. Das lag in der ja dunklen Augen, die sie immer so ausstrahlend auf sie schauten.

In seiner noch nicht erlebigen und für ihn zu denken aussehenden gerichtslichen Angelegenheit hatte Kläre von Waldenborn plötzlich wieder verreifen müssen. Wer was

So gern er es auch erst noch getan, war es Kläre unmöglich gewesen, Kläre noch einmal zu sehen.

Er überließ also dem alten Walter den ganzen Schandgeschäftsbetrieb und verschwand abermals einige Wochen.

Inzwischen siedelte auch Kläre nach der Residenz um, ohne daß er eine Meinung davon hatte. — — —

In den Traubenhallen traf Heinz seinen Bogler in recht gedrückter Stimmung an.

Man zog sich in einen Winkel des geräumigen Saales, nicht allzu gefüllten Saales zurück und kam sofort zu den bedröckenden Gerichtsverhandlung zu sprechen.

Aus aller Welt.

2) **Lübeck.** Der Schiffseigner Julius Müller aus Hornöb hatte eine Ladung Kohlen an Bord, um sie nach Lübeck zu bringen. Unterdessen wurde der Kahn leck und sank. Müller, seine Frau und fünf Kinder sind ertrunken, zwei wurden gerettet.

3) **London.** (Str. Pln.) Die Auslandsbewegung in England und Schottland erregt in London große Beunruhigung, besonders weil die Arbeiter in den Munitionsfabriken sich an dem Ausstand beteiligen. Die Regierung will die Arbeiter, die höhere Löhne fordern, zur Arbeit zwingen. Die Blätter fordern, daß alle Mittel angewandt werden, um die Arbeiter zur Arbeit zu veranlassen.

4) **Budapest.** (Str. Pln.) In Gegenwart eines Vertreters des rumänischen Kriegsministeriums wurden in Budapest durch den Ingenieur Ciriac Versuche mit einer an Automobilen angebrachten Drahtschneidvorrichtung vorgenommen. Nach einigen gelungenen Experimenten versagte die Schere ihre Widerstandskraft. Der Draht riß die Vorrichtung vom Automobil und der zurückbleibende Draht schnitt den Kopf Ciriacs vom Rumpfe. Ciriac stürzte todt aus dem Automobil.

Kleine Chronik.

1) **Rußisch.** (Str. Pln.) Die Armeebefehle betreffen Verbot der Herausgabe von Gefangenen und Verwundeten durch Sanitätsmannschaften und die Bestrafung von Missethätigen, sowie von Ueberläufern. Ein gleichfalls aufgefangener Regimentschef ordnet die Ausführung energischer Nachforschungen an.

2) **Verhaftet.** Herzog Ludwig Philipp von Orleans, Chef des Hauses Bourbon, der die englische Generalsuniform trug, wurde nach Pariser Meldungen in Opatowitz von französischen Soldaten verhaftet. Der Prinz soll unter Mordverdacht stehen.

3) **Neuartig.** Das Berliner Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom „Roten Kreuz“ führte ein für den Verbandentransport eigens gebautes Automobil zur Beschaffung vor, das Frau Konsul Fränkel gestiftet hat. Der Generalsekretär des Zentralkomitees Professor Dr. Kimmle, der mit seinem fachmännischen Rat beim Bau dieses Transportmittels mitgewirkt hat, erklärte die Einrichtungen des Wagens. Das elektrisch betriebene Auto enthält 8 Tragflächen, die rechts und links von einem Mittelgang in 2 Reihen angeordnet sind. Außerdem ist für sechs leichter verpackbare Sitzgelegenheiten geschaffen, und vorn beim Chauffeur können noch zwei Mann Platz nehmen, so daß im ganzen 16 Verwundete auf einmal in diesem durch Elektrizität erleuchteten und erwärmten Wagen vom Bahnhof in das Lazarett auf das schonendste übergeführt werden können.

4) **Verband.** Das erste Verbandspäckchen scheint gerade vor 100 Jahren aufgefunden zu sein, und zwar ist es von einem Oberarzt im damaligen preussischen Heere eingeführt worden. Der betreffende Hinweis aus den Erinnerungen des Erfinders wird in der Münchener Medizinischen Wochenschrift von Herrn Bergat mitgeteilt und lautet: „Eine Einrichtung von meiner Erfindung, die früher in der preussischen Armee unbekannt war, sich später als wohltätig erwies, dankbar anerkannt und größtenteils nachgeahmt wurde, war die, daß sich jeder Soldat zwei Leinwand, ein Tuch und eine Handvoll Charpie verschaffen mußte, die er im Futter des Tschakos unterbrachte. Der Soldat mußte davon war, daß die Kompagniechirurgen, die in einem Tornister schon genug zu tragen hatten, sich nicht mit Leinwand zu schleppen brauchten; daß man in der Schlacht ein Medizinwagen nicht bedurfte und der Wundarzt bei dem Verwundeten sogleich Verbandstücke vorfand, dieser sich auch zur Not selbst verbinden konnte.“ Also wie heute, nur mit dem Unterschiede, daß die Verbandspäckchen nicht mehr im Futter des Tschakos, sondern im Zipfel des Wundrockes getragen werden, und daß heute nicht der einzelne Soldat sich eine Handvoll Charpie usw. selbst verschaffen muß, sondern sein Verbandspäckchen in aseptischem Zustande fertig verpackt geliefert bekommt.

„Stehst faul um dich, armer Kerl,“ flüsterte der Doktor. Du kommst zweifellos wegen wiederholten Betrugs ins Gefängnis, wenn du nicht eine größere Summe herausrückt. Habe die Hauptbelastungszeugen nun so weit bearbeitet, daß den Kläger selber, daß mit Geld vielleicht noch etwas zu machen wäre, aber es müßte viel Geld sein. — Ist das fein eingedacht. Läßt sich doch manches machen, auch heutzutage, wenn man nur Geld daran wagt.“

Feinz tat einen tiefen Seufzer. Wahrhaftig, er hing nicht am Rammon! Aber, was dieser Freund ihm, seit er Besitzer von Waldenborn zumutete, das war mehr, als zu erschwingen möglich! —

Zimmer neue Summen; und wozu all das Geld? — Das blieb das strengste Geheimnis des klugen Advokaten, der ja das Freundes Ohr reiten, ihn vor der ganzen Welt rechtfertigen wollte.

Zu Feststellungen diente es doch nur zum kleinsten Teil, das wurde Feinz mehr und mehr zur Gewißheit. Aber was sollte er tun? — Von Bogler hing alles ab. Wenn Bogler allein konnte ihn vor dem Neugierigen, vor Gefährlichen, vielleicht sogar Zuchthaus und ewiger Schande retten.

„Ja, wenn es sein muß,“ stöhnte Feinz, „dann —“

„Schluß!“ — Feinz bin ich ein Mann, der auch anderswo sein Glück finden kann.“

„Laß das, laß das, mein Junge,“ unterbrach ihn der Doktor, ihm die Hand drückend. „Dir erscheinen die Summen, die wir brauchen, zu hoch; doch, mein Ehrenwort,

Italienisches.

Unter den Dreieinigkeitsmächten herrschte von Kriegsanfang an Uebereinstimmung darin, daß der Wortlaut der Verträge Italien nicht unbedingt verpflichtete, den beiden anderen Bundesgenossen mit Waffengewalt beizustehen. Einem freiwilligen Anschluß an die Zentralmächte stand die unglückliche geographische Lage des italienischen Königreichs und die weit überlegene maritime Macht Englands und Frankreichs im Mittelmeer entgegen. Was von Italien mit Recht erwartet werden konnte, war eine wohlwollende Neutralität. Eine solche hat die italienische Regierung auch im ganzen bisher beobachtet trotz des Drängens einer großen Zahl von Preorganen, namentlich in Nord- und Mittelitalien, an der Seite des Dreieiniges in den Krieg einzutreten. Die „Interventionisten“ lassen sich wohl von alten Sympathien für die lateinische Schwesternation und von ungemeiner Achtung vor der maritimen Uebermacht Englands bestimmen, aber im Mittelpunkt aller treibenden Gedanken steht doch der Wunsch, den alten Traum einer Vereinigung von Stammesgenossen belohnter österröcherischer Grenzgebiete mit dem Königreich verwirklicht zu sehen. Die Gelegenheit, sich nötigenfalls zu nehmen, was in Güte schwer zu erlangen wäre, ist außerordentlich verlockend, und nationale Instinkte und Interessen pflegen überall, nicht bloß im Lande Machiavells, härter zu sein als moralische Bedenken.

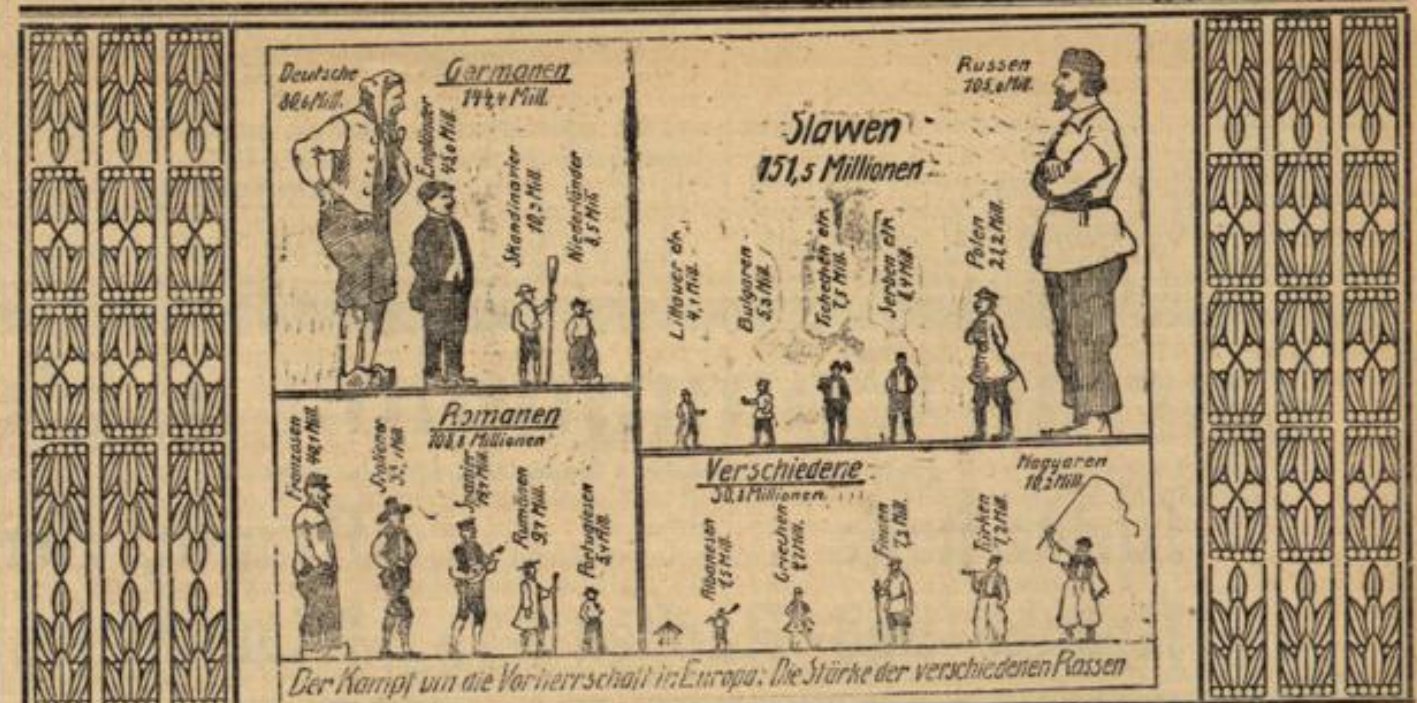
Auf der anderen Seite sprechen ganz ähnliche politische Gründe, wie die für die bisherige Absonderung Italiens von den Zentralmächten, gegen das Aufgeben der Neutralität. Die Waffenhilfe für Frankreich, England und Rußland würde schlecht vergolten, und was Italien an Land an seinen nördlichen Grenzen gewänne, würde aufgewogen werden durch Verluste an seiner Stellung im Mittelmeer. Wie wollte Italien seinen Rang als Großmacht behaupten, wenn es gelänge, seine bisherigen Bundesgenossen niederzuringen? Das Mittelmeer wird heute von England beherrscht, es besitzt mit Gibraltar und Port Said die Schlüssel zu diesem Meere, und außerdem noch Malta, Cypern und Ägypten. Was England bisher abhielt, diese Macht gegen Italien zu gebrauchen, war die Sorge vor dem Vordringen Rußlands nach dem Mittelmeer und die Ausbreitung seines Einflusses in Kleinasien und an der Ostküste der Adria. Aus dem Munde Goremykins, Sazonows und nun auch Greys hat die Welt erfahren, daß die Männer, die heute England regieren, vollständig mit der mehr als hundertjährigen Tradition, das russische Vordringen nach dem Meere zu verhindern, gebrochen und den Moskowitern als Preis für ihre Hilfe bei der Befriedigung des englischen Handelsneides gegen den deutschen Rivalen die Beherrschung des Bosporus und der Dardanellen zugesagt haben. Damit ist Italien für England eine „quantité négligeable“, eine gleichgültige Sache,

geworden. Und was die adriatische Küste betrifft, so müßten die Herren Delcassé, Tscholowski und Grech die ärgsten diplomatischen Stümper sein, wenn sie noch nicht auf den Gedanken gekommen wären, zu versuchen, ob nicht Bulgarien, das unbequem zu werden droht, mit einem Teil des serbischen Mazedoniens befriedigt werden könnte, wofür natürlich das geliebte Serbien durch Ueberlassung von Dalmatien zu entschädigen wäre, um zugleich einen slawischen Vorposten an der Adria zu schaffen.

Alle intelligenten Köpfe in Italien sehen diese gefährliche Entwicklung für den Fall eines Sieges der Dreieinigkeitsmächte und haben bisher auch den Kriegstreibern in ihrem Lande mit Erfolg Widerstand geleistet. Wir können nur wünschen, daß auch weiter die Intelligenz die Oberhand über nationalistische Leidenschaften behalte. Sie hat außerdem einen trefflichen Mitarbeiter, und der heißt Hindenburg.

Vermischtes.

?? **Verschenkt.** Es gab eine Zeit, in der russische Soldaten, die jetzt stellenweise zu uns überlaufen, vom russischen Herrscher sogar verschenkt wurden. Um Friedrich Wilhelm I. von Preußen für sich zu gewinnen, machte ihm Peter der Große im Jahre 1713 80 hochgewachsene russische Soldaten in voller Ausrüstung zum Geschenk, unter denen der König 13 für seine Garde aussuchte und die übrigen in verschiedene Regimenter sandte. Im folgenden Jahre richtete er an Peter den Großen die Bitte, ihm noch einige Hundert Riesensoldaten senden zu wollen. Der russische Zar erklärte sich bereit, ein „ganzes Bataillon oder Regiment“ zu senden, wenn der König versprechen wolle, dies nicht zu zerplittern, sondern ungeteilt unter russischen Offizieren zu belassen. Hierauf scheint der König nicht eingegangen zu sein, denn aus dem „Bataillon oder Regiment“ wurde nichts, und es kam im Jahre 1760 wieder nur ein Geschenk von 80 Soldaten. Im ganzen wurden allmählich 300 Mann geschenkt. Als unter der Kaiserin Elisabeth die Beziehungen zwischen Rußland und Preußen ihren freundschaftlichen Charakter verloren, forderte die Kaiserin nachdrücklich die Ermittlung und Rücksendung der noch in Preußen befindlichen Soldaten, worauf der König dem russischen Gesandten Tschernyschew erklärte, daß er es ihm selbst überlasse, Ermittlungen darüber anzustellen, wo und wieviele russische Soldaten sich in preussischen Regimentern befänden. Das kam natürlich einer Absage gleich, wie denn auch etwas später der König geltend machte, daß die Soldaten von Peter dem Großen gesandt worden seien, mit der Abmachung, „ihre Leben in preussischen Diensten zu beschließen“.



ich werde dir, wenn alles in Ordnung, genaue Rechnung ablegen.“

Bald gewann dann der Leichtsinns auch wieder bei Feinz die Oberhand, und im Strudel der Großstadtvergünstigungen seiner Art vergaß er den Wert des Geldes. —

Vor Gericht wurde der Baron von Waldenborn freigesprochen, trotzdem alle Welt von seiner Schuld überzeugt war.

Wie er denn in sehr gehobener Stimmung heimkehrte, da erfuhr er von Walther zu seinem größten Leidwesen, daß Klara zu einem Onkel nach der Residenz gereist sei und einige Zeit dort bleiben werde.

Er vermochte seinen Aerger kaum zu verbergen, tat aber doch gleichgültig, als ginge ihn die Sache überhaupt nichts an.

Klara hatte im Hause jenes Verwandten, eines höheren Steuerbeamten und Hauptmanns der Landwehr, die liebevollste und herzlichste Aufnahme gefunden.

Herr Karl Walther war ein wohlhabender Junggeselle, dem seine ältere Schwester, die als „Tante Minna“ allgemein bekannt und beliebt, den Hausstand führte.

Sie hatten viel vornehmen Verkehr, liebten die Gesellschaft und gaben sich nur alle Mühe, aus der bescheidenen „Landpomeranze“ eine Weltkugel zu machen.

Wunder über Wunder sah Klara in der Millionenstadt, vieles lernte sie kennen, das sie nie geahnt, ihr Gesichtskreis weitete sich, und sie war den guten Verwandten dankbar für alles, was sie ihr boten.

Aber wo sie auch war, im Theater, im Konzert, im

glänzenden Ballsaal, wo ihr die Herrenwelt huldigte wie einem höheren Wesen, das Heimweh vermochte sie nicht zu überwinden.

Die schlichten Stätten ihrer Kindheit da draußen in der freien Natur, in Feld und Wald dünkten sie unbegreiflich großartiger als all das Großartige in dieser neuen Welt, die sich ihr wie ein Zauberreich unendlich erschloß.

Unter all den feinen Herren, Leutnants und Referendaren, Großkauleuten und Industriellen, Studenten und so weiter, unter all diesen, die sie umschmeichelten wie ein Wunderkind aus fremden Ländern, war auch nicht ein einziger, der ihr hätte gefallen können.

In stillen Stunden, deren sie sich nur selten zu erfreuen hatte, flog ihr Herz zurück zu den ihr so vertrauten Nischen der heimatischen Wälder, in des Hagemeyers schlichtes Häuslein, an Frau Grieps Schmerzenslager, in Wilhelms „natürliche Studierstube“.

Ja, Wilhelm, wie es ihm wohl ginge? —

Er hatte lange nicht geschrieben.

Fürs Schreiben waren Grieps allezeit nicht, noch weniger als Klaras Eltern. —

Ob er noch daheim weilte? —

Ob er wirklich das Abiturienexamen gemacht? — Wohl sicher nicht, denn sonst würde er es doch geschrieben haben. —

Es war ein kalter stürmischer Novembertag.

Die letzten welken Blätter wehten lebensmüde herab von den Bäumen auf die Straße und flogen in alle Welt.

(Fortsetzung folgt.)

Die bezogene Menge Brot und Mehl ist seitens der Leiter der Anstalten ohne Angabe der Bezugsquellen und der auf sie entfallenden Mengen an jedem Montag für die vergangene Woche der Gemeindebehörde schriftlich anzuzeigen.

Gleichzeitig ist auch die Zahl der Verpflegungstage anzugeben, welche auf die im Militärverhältnis stehenden Pflöglinge und das für sie benötigte Pflege- und Dienstpersonal entfällt.

Die Abgabe von Brot und Mehl an die Anstalten haben die Veräußerer in den nach X. Abs. 5 zu führenden Büchern gesondert nachzuweisen.

Pflöglinge, die im Besitze von in Kreis oder Stadt Höchst a. M. gültigen Brotkarten sind, haben der Anstaltsleitung eine den Verpflegungstagen entsprechende Zahl von Abschnitten zur Verfügung zu stellen. Die Abschnitte sind mit der wöchentlichen Anzeige an die Gemeindebehörde abzuliefern.

XIII.
Zu § 15 Abs. 1. Als Unternehmungen sind auch Speiseanstalten von Gewerbebetrieben.

Zu Ziffer 1. Das für den Betrieb erforderliche Brot und Mehl ist auf Grund einer bei der Gemeindebehörde zu beantragenden besonderen Erlaubnis von Bäckern und Händlern zu beziehen.

Für die erste mit dem 8. März ds. Js. beginnende und für die folgende Kalenderwoche ist seitens der Gemeindebehörde der Bezug von $\frac{1}{4}$ derjenigen Menge an Brot oder Mehl, welche in der Zeit vom 22. bis zum 28. Februar ds. Js. im Betriebe verbraucht worden ist, zu gestatten.

Für die mit dem 22. März ds. Js. beginnenden späteren Wochen ist die bewilligende Menge unter Zugrundelegung des sich ergebenden wirklichen Verbrauches von der Gemeindebehörde festzusetzen.

Die Gastwirte haben ein besonderes Buch zu führen, aus welchem sich getrennt nach Brot und Mehl der Bestand zu Beginn des Montags jeder Woche, der tägliche Zu- und Abgang, und die Bezugsquellen mit den auf sie entfallenden Mengen ergeben.

Die bezogene Menge Brot und Mehl ist seitens der Gastwirte usw. in gleicher Weise, wie unter XII. Abs. 2 vorgeschrieben, der Gemeindebehörde anzuzeigen.

Die Abgabe von Brot und Mehl an die Gastwirte usw. haben die Veräußerer in den nach X. Abs. 5 zu führenden Büchern gesondert nachzuweisen.

Zu Ziffer 2 b. Die abgetrennten Abschnitte hat der Gastwirt usw. in der unter X Abs. 2 vorgeschriebenen Form an jedem Montag für die vergangene Woche der Gemeindebehörde abzuliefern.

Die Bestimmung zu Ziffer 2 b der Verordnung hat auch Bezug auf Brot, das eine Verarbeitung erfahren hat (Butterbrot usw.).

Für jede bei einer Mahlzeit verbrauchte Menge Brot ist dem Gaste ein Abschnitt der Brotkarte abzutrennen, auch wenn dieser Abschnitt zum Bezuge einer größeren Menge berechnen sollte.

XIV.

Zu Ziffer 2 c. Das Entgelt ist auf mindestens 5 Pfg. festzusetzen.

Höchst a. M., den 1. März 1915.

Der Kreisausschuß des Kreises Höchst a. M.
J. B.: Dr. Blank, Kreisdeputierter.

Wird veröffentlicht.
Hofheim a. Es., den 2. März 1915.

Der Magistrat: Heß.

Bekanntmachung.

Die dem ungedienten Landsturm angehörenden Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1874 bis einschließlich 1889 mache ich darauf aufmerksam, daß sie ebenso wie die Militärpflichtigen nach § 25 W.D. verpflichtet sind, bei Bezug an einen anderen Ort sich neben der polizeilichen Anmeldung auch von der Landsturmmeldung bei der Polizeiverwaltung abzumelden. Bei der Polizeiverwaltung des neuen Aufenthaltsortes haben sie sich sofort wieder zur Stammmeldung anzumelden.

Die Polizeiverwaltungen ersuche ich, Vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Von jeder erfolgten Abmeldung eines Landsturmpflichtigen ist mir in analoger Anwendung des § 46,13 W.D. unter Benutzung des Landsturmmeldungsformulars unverzüglich Anzeige zu machen.

Höchst a. M., den 26. Februar 1915.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission.
J. B.: Dr. Blank, Kreisdeputierter.

Wird veröffentlicht.

Hofheim a. Es., den 5. März 1915.

Die Polizeiverwaltung: Heß.

Bekanntmachung.

Der Kriegsausschuß der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau in Kassel hat in seiner letzten Sitzung einstimmig beschlossen, daß den Hinterbliebenen der Versicherten, die infolge ihrer dem Vaterlande geleisteten Kriegshilfe gefallen oder gestorben sind, oder innerhalb sechs Monaten nach Friedensschluß noch versterben sollten, aus den für Kriegswohlfahrtszwecke bewilligten Mitteln eine einmalige Dankes- und Ehrengabe gespendet wird und zwar:

für die Witwe	50 M.
für ein Kind bis zu 15 Jahren	30 M.
für 2 Kinder bis zu 15 Jahren zusammen	50 M.
für mehr als 2 Kinder bis zu 15 Jahren zusammen	70 M.

mit der Maßgabe, daß die Gesamtsumme dieser Aufwendungen den Betrag von 250 000 Mk. nicht übersteigen darf.

Voraussetzung für Bewilligung der Spende ist:

1. Für den Versicherten müssen vor dem Eintritt in den Kriegsdienst zuletzt Beitragsmarken der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau verwendet sein.
2. Die Wartezeit für Invalidenrente muß erfüllt und die Anwartschaft erhalten sein.
3. Die Hinterbliebenen dürfen von einer anderen Landesversicherungsanstalt oder Sonderanstalt nicht eine gleichartige Gabe erhalten haben oder nach Empfang der unsrigen annehmen.

Die Festsetzung und Anweisung der Spenden erfolgt von Amtswegen bei Feststellung der Hinterbliebenenbezüge. Der Einreichung eines besonderen Antrages auf Gewährung der Dankes- und Ehrengabe bedarf es daher nicht.

Höchst a. M., den 27. Februar 1915.

Rgl. Versicherungsamt des Kreises Höchst a. M.
J. B.: Schmitz.

Wird veröffentlicht.

Hofheim a. Es., den 5. März 1915.

Die Polizeiverwaltung: Heß.

Bekanntmachung.

Nach § 3 Absatz 2 der Verordnung vom 27. Februar

1915 über die Regelung des Verbrauches von Brot und Mehl im Kreise Höchst a. M. — veröffentlicht im Kreisblatt vom 1. März ds. Js., Nr. Ziffer 95 — darf mit Wirkung vom 8. März ds. Js. Roggenbrot erst am zweiten, Weizenbrot am ersten Tag nach der Herstellung verkauft bzw. ausgetragen werden.

Zur Ansammlung des notwendigen Vorrates hat der Regierungspräsident zu Wiesbaden ausnahmsweise gestattet, daß am Sonntag, den 7. März ds. Js. den Bäckereien von 7 Uhr morgens bis 1 Uhr gearbeitet und daß an diesem Tage in der Zeit von 6 bis 7 Uhr abends in jeder Bäckerei durch einen Arbeiter der Sauerteig für Roggenbrot angefeuchtet werden darf.

Höchst a. M., den 1. März 1915.

Der Landrat. J. B.: Dr. Blank, Kreisdeputierter.

Wird veröffentlicht.

Hofheim a. Es., den 4. März 1915.

Die Polizeiverwaltung: Heß.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 11. März ds. Js., Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, anfangend, werden im Hofheimer Stadtwald, Distrikt „der Hang“ 13 a und 14 gegen Kredit versteigert:

4 eich. Stämme mit 2,76 Festm.,
11 buch. Stämme mit 11,47 Festm.,
325 Nm. buch. Scheit und Knüppel,
3580 buch. Wellen.

Zusammenkunft ist auf dem Hangweg bei Holzstoß 83 Hofheim a. Es., den 5. März 1915.

Der Magistrat: Heß.

Jugendwehr.

Sonntag, den 7. März 1915, nachmittags 1 Uhr: Anmarsch zum Übungsmarsch und Besichtigung von Schützengraben. Das Kommando führt der Kommandant.

Kirchliche Nachrichten.

Katholischer Gottesdienst:

3. Fastensonntag. (Oculi)

Samstag: 6 $\frac{1}{2}$ Uhr: Beichtgelegenheit, bes. f. Frauen und Jungfrauen.
Sonntag: 6 $\frac{1}{2}$ Uhr: Beichtgelegenheit.
7 Uhr: gest. Frühmesse.
7 $\frac{1}{2}$ Uhr: Kinder- & Militärgottesdienst.
10 Uhr: Hochamt mit Predigt.
2 Uhr: Kriegs-Andacht.
4 $\frac{1}{2}$ Uhr: Jünglingsverein.
7 $\frac{1}{2}$ Uhr: 3. Fastenpredigt.

Montag: 1 $\frac{1}{2}$ Uhr: 11. Equeienamt f. Anton Jochstadt.

7 $\frac{1}{2}$ Uhr: Jahramt f. Johanna Reichert, ledig.

Dienstag: 1 $\frac{1}{2}$ Uhr: hl. Messe f. Ehr. des Herzens Jesu f. 2 Kreuze.

7 $\frac{1}{2}$ Uhr: Traueramt f. Ma. Elf. Stippler, geb. Cor.

6 $\frac{1}{2}$ Uhr: Fastenandacht.

Mittwoch: 1 $\frac{1}{2}$ Uhr: Jahramt f. Joh. Foch, Ehefr. Josefine, geb. Foch.

7 $\frac{1}{2}$ Uhr: Jahramt f. Joh. Jos. Faust, Ehefr. Math. Ange.

Donnerstag: 1 $\frac{1}{2}$ Uhr: hl. Messe f. gef. Krieger Martin Wob.

7 $\frac{1}{2}$ Uhr: Jahramt f. Nikolaus Kunz, Ehefr. Maria, geb. Bardenheier.

Freitag: 1 $\frac{1}{2}$ Uhr: hl. Messe f. Karl Merz, Ehefr. & Sohn Joh. Merz.

7 $\frac{1}{2}$ Uhr: Amt z. Ehren der immerwährenden Hilfe.

6 $\frac{1}{2}$ Uhr: Kreuzwegandacht & Beichtgelegenheit.

Samstag: 1 $\frac{1}{2}$ Uhr: hl. Messe f. 4 Krieger z. Ehren des Herzogs.

7 $\frac{1}{2}$ Uhr: Jahramt f. Thomas Schick.

Osterbeichtgelegenheit besonders f. Jünglinge & Frauen.

Evangelischer Gottesdienst: Sonntag, den 7. März (Ostern).

Vormittags 10 Uhr: Hauptgottesdienst; 11 $\frac{1}{2}$ Uhr: Kindergottesdienst. Nachmittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr: geistliches Konzert in der Kirche; Näheres im Anzeigenteil.

Mittwoch, den 10. März, abends 8 Uhr Kriegsbetstunde.

Zur hl. Communion u. Confirmation

empfehle ich in schöner Auswahl und stets preiswert alle Gebrauchsartikel wie

Kleiderstoffe

in schwarz, weiß und farbig

Kragen, Serviteurs

Kränze und Ranken

in allen Preislagen

Manschetten

in allen Formen und Preisen

Leibwäsche, Stickerei-Unterröcke

Cravatten, Handschuhe, Taschentücher

JOSEF BRAUNE.

Sonntag, den 7. März 1915,

abends pünktlich 4 $\frac{1}{2}$ Uhr

Conzert in der evg. Kirche

Orgel, Violine und Gesangsvorträge

von Bach, Mendelssohn, Raff und anderer Komponisten unter gütiger Mitwirkung bewährter Frankfurter Kräfte.

Der Erlös ist für den Vaterländischen Frauenverein bestimmt.

Kartenverkauf bei den Herren Alb. Schütz und den Friseurn Kraft und Obmann.

Nummerierte Plätze zu 1 Mark

Andere zu 60 und 30 Pfennig.

Zeichnungen auf die Kriegsanleihen

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkasse (Rheinstraße 42) und den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen. Für die Aufnahme von Lombardkredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihen werden 5 $\frac{1}{4}$ % und, falls Landesbankschuldverschreibungen verpfändet werden, 5 % verrechnet. Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen ver-

wendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung einer Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei einer unserer Kassen erfolgt.

Wiesbaden, den 26. Februar 1915.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Zur gefl. Beachtung!

Zur Umzugszeit empfehle mein reichhaltiges

Lager in Beleuchtungskörpern

sowie Glühlampen (Glühbirnen) aller Art, auch 220 Voltlampen für die Mainkraftwerke passend. — Als besonders empfehlenswert offeriere die neue Halbwattlampe von 110 Kerzenstärke an für Läden, Wirtschaften, Schreibstuben usw. sehr geeignet, da der Stromverbrauch ähnlich einer 50-kerzigen Drahtlampe ist. Taschenlampen und deren Ersatzteile in großer Auswahl. Ausführung von Reparaturen, auch an von mir nicht ausgeführten Anlagen, auch Klingelanlagen. Umhängen von Beleuchtungskörpern.

Hochachtungsvoll

Telefon 110.

Adolf Schila, Hauptstraße 73.

— Den Bericht der Stadtverordnetenversammlung mußten wir leider für die nächste Nummer zurückhalten.

Pet. Josef Kitze

Weißbindergeschäft u.

Auto-Verkehr

Neugasse No. 7 — Telephon No. 11

empfiehlt sich

bei vorkommenden

Arbeiten

unter Zusage bester Bedienung

Die Preise sind außerordentlich billig

Eine angenehme Uebernachtung

für unsere Lieben im Felde ist bei uns

das eine Beigabe von 1 Flasche Wein

Asbach alt, uralt, oder 1 Flasche

ächten Taubensbitter, den Sie in

Qualität und billig erhalten bei

A. Phildius, Hof-Lieferant

Ein vollständiges Bett billig zu

kaufen.

Zu erfragen im Verlag